

und wissenschaftlichen Organisationen, sowie in allen anderen sozialen Organisationen der Werktätigen.

3. Es ist verboten, Vereine zu gründen oder Mitglied solcher Vereine zu sein, deren Ziel und Tätigkeit im Gegensatz zu dem politischen und sozialen Regime sowie zur gesetzlichen Ordnung der polnischen Volksrepublik stehen.

In der Tschechoslowakei wurde das in Artikel 24 der Verfassung angekündigte Gesetz, das die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit regelt, am 12. Juli 1951 angenommen. Das Gesetz bestimmt die Form der vorher bei dem Innenministerium einzuholenden Genehmigung für die Vereinigung. In dem ersten Artikel des Gesetzes ist bemerkenswert, dass die Arbeiter die „Freiheit“ haben, sich innerhalb einer Einheitsgewerkschaft zu organisieren.

DOKUMENT 14
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Gesetz Nr. 68 vom 12. Juli 1951 über freiwillige Organisationen und Vereinigungen:

Freiwillige Organisationen.

Artikel 1:

Zum Zwecke der Ausübung ihrer demokratischen Rechte und damit zur Stärkung der volksdemokratischen Organisation und zur Unterstützung der Anstrengungen für den Aufbau des Sozialismus vereinigt sich das Volk in freiwilligen Organisationen und *insbesondere in einer Einheits-Gewerkschaftsorganisation*, in einer Frauenorganisation, in einer Jugendorganisation, in einer einheitlichen Volksorganisation für Körperkultur und Sport, in kulturellen, technischen oder wissenschaftlichen Vereinigungen.

Artikel 2:

- (1) Die Ziele einer freiwilligen Organisation (nachstehend einfach „Organisation“ genannt) und die Methoden zur Erreichung der genannten Ziele müssen in den Statuten der Organisation niedergelegt sein, die ebenfalls Einzelheiten über die Bezeichnung und den Hauptsitz der Organisation, ihren Tätigkeitsbereich und ihren internen Aufbau enthalten sollen.
- (2) Bevor die Organisation gegründet werden kann, müssen die Statuten genehmigt sein. Die Volksausschüsse des Bezirkes, in dem der Hauptsitz der Organisation errichtet werden soll, sind zuständig für die Genehmigung der Statuten; wenn der geplante Tätigkeitsbereich der Organisation sich über einen einzelnen Bezirk hinaus erstreckt, müssen die Statuten von dem Innenministerium genehmigt werden.

Artikel 4:

- (1) Der Staat soll die Entwicklung der Organisationen fördern, günstige Bedingungen für ihre Tätigkeit schaffen und darüber wachen, dass diese in Übereinstimmung mit den Gesetzen und mit den Prinzipien des volksdemokratischen Systems ausgeübt wird.
- (2) Diese Aufgabe obliegt den Volksausschüssen, und zwar für allgemeine Fragen in Verbindung mit der Tätigkeit dieser Organisationen, unter der Leitung des Innenministeriums, und für andere Gebiete, je nach dem Zweck jeder Organisation, unter der Leitung der zuständigen Zentralverwaltung.

Artikel 5:

Als Organisationen im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden erklärt: Die revolutionäre Gewerkschaftsbewegung, der Einheitliche Bauernver-